

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 245c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 28.11.2019 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 08/002 - Nördlich Gerresheimer Landstraße -
Gebiet zwischen der Gerresheimer Landstraße, der Erkrather Straße (K7), dem Weg „Im Hochfeld“ und etwa der Brorsstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 08/002 - Nördlich Gerresheimer Landstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 245c BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder direkt über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.osp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 12.12.2019
61/12-B-08/002

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Auslegung der 2. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Zentrum Münsterstraße/Vogelsanger Weg -

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Zentrum Münsterstraße / Vogelsanger Weg - zugestimmt:

Die 2. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Zentrum Münsterstraße / Vogelsanger Weg - liegt in Form der Kartendarstellung einschließlich der Beschreibung in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen in dieser Zeit auch im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/stadtentwicklung/rahmenplan-einzelhandel.html> zu erreichen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Düsseldorf, 12. Dezember 2019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)